

# Haushaltssatzung der Gemeinde Nortorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

|   |                       |
|---|-----------------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 5.272.600,00 €        |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 2.068.200,00 €        |
| einem <b>Jahresüberschuss</b> von       | <b>3.204.400,00 €</b> |
  
  2. im Finanzplan mit

|   |                |
|---|----------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                               | 5.211.200,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                               | 1.921.500,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 586.000,00 €   |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.042.000,00 € |
- festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen auf - €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf - €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,70 Stellen

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Nortorf, den 13.12.2023

---

(Bürgermeister)